

**Ausschuss für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

Ausschussdrucksache 15(10)336-2

**Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.**



**Stellungnahme zum
Vorschlags für eine Verordnung KOM (2003) 671 endgültig vom 10. November 2003
des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zusatz von Vitaminen und
Mineralien sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln**

Berlin

05. Februar 2004

Kontakt:

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv)

Fachbereich Gesundheit und Ernährung

Markgrafenstr. 66, 10969 Berlin

Tel: 030-25800431, Fax: 030-25800418,

Email: isenberg@vzbv.de, michel-drees@vzbv.de,

www.vzbv.de

Grundsätzliche Bemerkungen

Der vzbv befürwortet, dass der Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmter anderer Stoffe zu Lebensmitteln – also die freiwillige Anreicherung von Lebensmitteln - jetzt europaweit gesetzlich geregelt werden soll. Unerlässlich ist, dass hierbei ein hohes Verbraucherschutzniveau sowohl im Hinblick auf die Gesundheit als auch im Hinblick auf Täuschung und Irreführung gewährleistet wird.

Die Anreicherung von Lebensmitteln darf nicht dazu führen, dass falschem Ernährungsverhalten Vor-schub geleistet wird und Empfehlungen für eine gesunde, abwechslungsreiche und vielseitige Ernährung durch angereicherte Produkte und entsprechende Werbeaussagen unterlaufen bzw. entgegengewirkt wird.

Es muss ausgeschlossen werden – wie auch im Verordnungs-Vorentwurf vom 17. Januar 2003 vorgesehen -, dass Lebensmittel mit einem ungünstigen „Nährstoffprofil“ bzw. einer ungünstigen Nährstoffdichte, wie Süßwaren, Knabberartikel oder zuckerhaltige Getränke, Kekse und Kuchen, aber auch fettreiche Fleischerzeugnisse u.a.m. angereichert und entsprechend beworben werden können. Hierdurch würde diesen Produkten ungerechtfertigt ein „gesundes“ Image verliehen. Deshalb sollten entsprechende Nährwertprofile erarbeitet und in dieser Verordnung verankert werden. Ebenso sollten frische, unverarbeitete Produkte und alkoholische Getränke nicht angereichert werden dürfen. Wir schlagen vor, eine verbindliche Liste als Anhang zur Verordnung zu erarbeiten.

Höchstmengen für den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen müssen festgelegt werden. Dabei muss die Gesamtzufuhr aus allen Quellen – also auch über Nahrungsergänzungsmittel – berücksichtigt werden.

Auch die Festlegung von Mindestgehalten ist aus unserer Sicht notwendig.

Für angereicherte Lebensmittel müssen Reinheitskriterien und Qualitätsstandards festgelegt werden.

Die Anmeldung von angereicherten Lebensmitteln vor dem Inverkehrbringen sollte verbindlich vorgeschrieben werden, um Einfluss und Auswirkung dieser Produkte abschätzen und kontrollieren zu können.

Klare, verständliche und eindeutige Regelungen zur Kennzeichnung sind festzulegen.

Im Hinblick auf die geplante Verordnung KOM(2003) 424 endgültig über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben auf Lebensmitteln (Health claims) muss dringend darauf hingewirkt werden, dass dies nicht zu einer unkontrollierten Anreicherung von Lebensmitteln führt, um diese entsprechend bewerben zu können.

BMVEL sollte durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge tragen, dass dem Verbraucher nachhaltig bewusst wird, dass Gesundheit nicht „käuflich“ ist und dass durch die Verwendung von angereicherten Lebensmitteln ein grundsätzlich falsches Ernährungsverhalten und/oder falsche Lebensgewohnheiten wie zu wenig Bewegung nicht ausgeglichen werden können.

Spezielle Bemerkungen

I. Begründung)

Zu Punkt 2

Hier wird zu Recht daraufhingewiesen, dass zwischenzeitlich auch andere Stoffe zugesetzt werden. Aus diesem Grunde sollte – wie in der Richtlinie für Nahrungsergänzungsmitteln - im Text der Verordnung direkt angegeben werden, dass die anderen Stoffe – diese müssen unbedingt definiert werden - später geregelt werden und nicht – wie hier im letzten Satz angeführt – nicht Gegenstand dieser Verordnung sind.

Zu Punkt 5

Hier wird zu Recht angeführt, dass... „den Unionsbürgern eine Vielzahl sicherer Lebensmittel zu erschwinglichen Preisen zur Verfügung steht, die es ihnen im Idealfall ermöglichen würde, eine Ernährung zu wählen, die alle Nährstoffe in ausreichenden Mengen entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen enthält“... Die Begründung, warum dieser „Idealfall“ jedoch oft verfehlt wird, erscheint uns sehr einseitig: Es wird verschwiegen, dass die Lebensmittelindustrie aus Gründen der Absatzförderung bzw. Absatzsteigerung bei gesättigten Lebensmittelmärkten ständig bemüht ist, „Lebensmittelinnovationen“ auf den Markt zu bringen und diesen dann ein „gesundes Image“ durch entsprechende - oft sehr subtile – Auslobung zuspricht.

Zu Punkt 6

Der SCOOP-Report datiert von 1997 und nicht von 1977. Wie anfangs beschrieben, hat sich wahrscheinlich in den letzten Jahren - verlässliche europaweite Erhebungen über die Nährstoffzufuhr und -bedarfsdeckung sind uns nicht bekannt - die Versorgung der Europäischen Bevölkerung mit den Mikronährstoffen - Vitamine und Mineralstoffe – sowohl bei früher als „defizitär“ bezeichnete Gruppen als auch bei der Bevölkerung insgesamt schon allein durch das stark angestiegene Angebot von Nahrungsergänzungsmitteln zu niedrigen Preisen über Supermärkte, Discounter, Kaufhäuser oder Drogeriemärkte verändert. Deshalb ist es aus unserer Sicht notwendig, den SCOOP-Bericht fortzuschreiben, um verlässliche Daten zur Versorgungslage zu erhalten und konkrete Aussagen über eine mögliche „defizitäre“ Versorgung spezieller Gruppen machen zu können.

Wir bezweifeln die Richtigkeit der Aussage, dass „...unterschiedliche Bevölkerungsgruppen von der mangelhaften Zufuhr bestimmter Nährstoffe betroffen sind“. Es muss definiert werden, was unter „Mangel“ verstanden wird und welche Kriterien zur Feststellung eines Mangels genutzt wurden. Zudem sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass die Referenzwerte der Empfehlungen zur Nährstoffzufuhr (für Deutschland von der DGE in 2000 gemeinsam mit den Fachgesellschaften für Ernährung Österreichs und der Schweiz erarbeitet und veröffentlicht) bekanntermaßen meist mehr oder weniger hohe Sicherheitszuschläge enthalten, so dass beispielsweise ihre Unterschreitung nicht als „Mangel“ im Wortsinn verstanden, bewertet werden kann. Aus unserer Sicht wird hierdurch einer „Anreicherung nach dem Gießkannenprinzip“ Vorschub geleistet und wirtschaftlichen Interessen Vorrang vor einem vorsorgenden gesundheitlichen Verbraucherschutz gegeben. Wir fordern deshalb, Maßstäbe für die freiwilligen Anreicherungen anzuwenden, die dem Vorsorgeprinzip und dem gesundheitlichen Verbraucherschutz sowie dem Schutz vor Täuschung und Irreführung Rechnung tragen.

Zu Punkt 12

Wir teilen die hier angeführte Befürchtung, dass eine starke Verbreitung der Anreicherung das Wissen der Verbraucher um grundlegende Ernährungsprinzipien und die Einstellung gegenüber unverarbeiteten Lebensmitteln unterminieren könnten.

Wir fordern deshalb, dass ein gemeinschaftliches Konzept zur Verstärkung der Ernährungsaufklärung bearbeitet wird.

Zu Punkt 14

Es sollten Kriterien vorgegeben werden für die Auswahl von Lebensmitteln, bei denen der Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen zulässig ist. Dabei sollten Ansätze aus anderen Staaten Berücksichtigung finden.

Wir halten es für unerlässlich, dass durch die Erarbeitung von Nährstoffprofilen festgelegt wird, welche Produkte nicht angereichert werden sollten (siehe oben). Als Kriterien hierfür schlagen wir z.B. die Angabe des Gesamtfettgehalts, des Gehalts an gesättigten Fettsäuren, ggf. auch an Trans-Fettsäuren, an Zucker und an Salz vor – wie auch noch im Vorentwurf vom 17. Januar 2003 dargelegt.

Wir teilen demzufolge keinesfalls die jetzt dargelegte Ansicht: "Daher ist es nicht nötig, Nährstoffprofile auch als Kriterium für Lebensmittel festzulegen, bei denen der Zusatz von Vitaminen und Mineralien erlaubt sein sollte."

Die Lebensmittelindustrie muss verstärkt in die Verantwortung genommen werden, bei Innovationen in erster Linie den Verbraucherschutz in den Vordergrund zu stellen und nicht – wie es hier verstärkt geschieht – wirtschaftliche Interessen.

Zu Punkt 16

Es ist notwendig, dass die Anreicherung von Lebensmitteln im Kontext mit der geplanten Verordnung über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel KOM (2003)424 endgültig betrachtet wird. Wir sehen es als Täuschung des Verbrauchers an, wenn Lebensmittel mit gesundheitsbezogenen Werbeaussagen ausgelobt werden könnten, die falschem Ernährungsverhalten Vorschub leisten.

Zu Punkt 17

Bei der Erarbeitung von Kennzeichnungsvorschriften für angereicherte Produkte ist neben der besonderen Berücksichtigung der allgemeinen Kennzeichnungsvorschriften auch eine ausreichende, klare und eindeutige Nährwertkennzeichnung von besonderer Bedeutung. Aus diesem Grunde müssen auch die geplanten Änderungen der Nährwertkennzeichnung im Kontext mit diesem Verordnungsentwurf gesehen werden.

Zu Punkt 18

Wir unterstützen ausdrücklich den Vorschlag, dass die Produkte vor dem Inverkehrbringen gemeldet werden müssen.

II. Verordnungstext

Erwägungsgründe

(1) Zu Recht wird festgestellt, dass eine breite Palette von Nährstoffen und anderen Stoffen Lebensmitteln zugesetzt wird. Wir schlagen deshalb hier – wie auch bei der Richtlinie „Nahrungsergänzungsmittel“ - vor, den letzten Satz von (1) um eine entsprechende Angabe auch hier in den Erwägungsgründen zu ergänzen (siehe unten).

(3) Es muss genau definiert werden, was unter bestimmte andere Stoffe zu verstehen ist.

(4) Ausdrückliche Zustimmung, dass hierzu Gemeinschaftsregelungen erlassen werden müssen. Dabei sollte dem gesundheitlichen Verbraucherschutz sowie dem Schutz vor Täuschung und Irreführung ausdrücklich Vorrang gegeben werden.

(8) „... in der Regel...“ ist in diesem Kontext nicht verständlich und sollte gestrichen werden. Das gilt auch für den letzten Satz dieses Punktes, der nicht eindeutig ist, d.h. dieser Satz ist zu streichen oder konkreter zu fassen.

(10) Wir vertreten die Meinung, dass „...einige nicht sehr häufig auftretende Nährstoffmängel ... in der Gemeinschaft“ noch lange keine Notwendigkeit für eine verstärkte Liberalisierung der freiwilligen Anreicherung „nach dem Gießkannensystem“ liefern sollten ohne dass eine deutliche Evidenz hierfür gegeben ist.

Eine freiwillige Anreicherung, die ausschließlich erfolgt, um ein Produkt besser vermarkten zu können – wie es derzeit oft zu beobachten ist – sollte nicht erlaubt sein.

(11) Wir unterstützen die Absicht, eine Positivliste für Vitamine und Mineralstoffe zu erarbeiten, die dann Bestandteil dieser Verordnung werden muss. Da in den Anwendungsbereich dieser Verordnung aber auch bestimmte andere Stoffe einbezogen werden sollen, müssen diese auch hier erwähnt werden.

(12) Wir erachten es für notwendig, dass in diesem Erwägungsgrund nicht nur – wie es hier geschieht - diätetische Lebensmittel berücksichtigt werden. Es müssen alle Lebensmittel betrachtet werden, um Empfehlungen zur Bioverfügbarkeit zu machen.

(14) Hier wird der Widerspruch der Kommission zu ihren eigenen Aussagen in der Begründung zu dieser Verordnung im Punkt 14 deutlich. Wir stimmen nicht mit der dort getroffenen Argumentation der Kommission überein, dass für die Anreicherung keine Nährwertprofile erarbeitet werden sollten, weil dies bereits im Verordnungsentwurf über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben bei Lebensmitteln erfolgt sei. Da sich dieser Verordnungsentwurf noch in der Abstimmung befindet, reicht es nicht aus, nur dort Nährstoffprofile vorzuschreiben. Aus unserer Sicht ist es daher dringend notwendig, auch für die Anreicherung Nährstoffprofile zu erarbeiten. Das sollte deutlich in Artikel 5 geschehen.

(15) und (16) Bei der Festlegung von Höchstmengen müssen europaweit Daten über die Nährstoffzufuhr erhoben werden. Dabei sind alle Quellen – auch Nahrungsergänzungsmittel – zu berücksichtigen.

(17) Auch die Festsetzung von Mindestgehalten ist notwendig. Wir schlagen hierfür eine Orientierung an den Vorschriften zur Nährwertkennzeichnung in Höhe von mindestens 15 % vor.

(20) Die Anreicherung von Lebensmitteln muss im Kontext mit der geplanten Änderung der Nährwertkennzeichnungs-Richtlinie betrachtet werden. Die Nährwertkennzeichnung sollte für alle angereicher-

ten Produkte verpflichtend sein, damit der Verbraucher in die Lage versetzt wird, seine gesamte Nährstoffzufuhr aus allen Quellen abschätzen zu können.

(21) Wir stimmen zu, dass auch die Sicherheit der anderen Stoffe geregelt werden muss. Das gilt auch deshalb, weil oft der Nutzen solcher Zusätze – oft auch in hohen Mengen - nicht klar ist. Hersteller sollten hier in die Verantwortung genommen werden, indem sie verpflichtet werden die Sicherheit zu beweisen.

Kapitel I

Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

In Verbindung mit unseren Anmerkungen zu den Erwägungsgründen unter Punkt (3) weisen wir hier nochmals darauf hin, dass die Formulierung „...sowie von bestimmten anderen Stoffen...“ zu wenig konkret ist und falsch interpretiert werden kann. Deshalb ist genau zu definieren, welche anderen Stoffe gemeint sind. Hierzu ist eine wissenschaftliche Bewertung zu fordern, welche anderen Stoffe überhaupt für Ernährungszwecke zu nutzen sind.

Artikel 4 Übergangsmaßnahmen

Es wird nicht deutlich, unter welchen Bedingungen/Umständen die EFSA zu beteiligen ist. Die Übergangszeiten von sieben Jahren sind sehr lang.

Artikel 5 Beschränkungen für den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen

Im Hinblick auf unsere Anmerkungen zu den Erwägungsgründen Punkt (14) halten wir es für unerlässlich, dass als Kriterien für die Anreicherung Nährstoffprofile erarbeitet und hier berücksichtigt werden.

Deshalb sollte Artikel 5 wie nachstehend um c) ergänzt werden:

c) Es sollten gemäß des Verfahrens des Artikels 16 Absatz 2 Nährstoffprofile erarbeitet werden, um weitere Lebensmittel und Lebensmittelkategorien festzulegen, denen Vitamine und Mineralien sowie bestimmte andere Stoffe nicht zugesetzt werden dürfen.

Der bisherige ergänzende Absatz nach b) „Weitere Lebensmittel...“ ist zu schwammig und unklar und sollte gestrichen werden.

Artikel 7 Höchstgehalte und Mindestgehalte

Wir stimmen zu, dass sichere Höchstgehalte durch die EFSA durch eine wissenschaftliche Risikobewertung auf der Grundlage allgemein gültiger wissenschaftlicher Daten ermittelt und in der Verordnung verankert werden sollten. Für die Übergangszeit bis zur Fertigstellung der entsprechenden Liste muss der gesundheitliche Verbraucherschutz durch andere geeignete Maßnahmen sicher gestellt werden, die die Gefahr einer überhöhten Zufuhr ausschließen.

Absatz 4. c) Es wird hier nicht deutlich, welchen Einfluss die Erarbeitung der Nährstoffprofile, wie sie in der Verordnung über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmitteln vorgesehen ist,

auf die Festsetzung der Höchstgehalte bei Vitaminen und Mineralien für diese Verordnung haben soll. Deshalb ist dieser Absatz zu streichen oder konkreter zu fassen.

Wir sprechen uns unbedingt für die Festlegung von Mindestgehalten aus. Hier schlagen wir die Orientierung an den Mindestgehalten der Nährwertkennzeichnungs-Richtlinie bei mindestens 15 % vor.

Artikel 8 Etikettierung, Aufmachung und Werbung

Wir stimmen den hier dargelegten Ausführungen, dass die Nährwertkennzeichnung für Produkte, denen Vitamine und Mineralstoffe zugesetzt werden, abweichend von Artikel 2 der Richtlinie 90/496/EWG des Rates obligatorisch sein soll, ausdrücklich zu.

Wir schlagen darüber hinaus ergänzend vor einen Punkt 7. mit nachfolgenden Text aufzunehmen

Artikel 8, 7. neu:

- Die Angaben zum Gehalt von Vitaminen und Mineralstoffen sollten sowohl in Bezug auf die Portionsgröße als auch in Prozent der RDA-Referenzwerte angegeben werden müssen. Ergänzend können Angaben pro 100g oder 100ml gemacht werden.
- Besondere Hinweise für spezielle Gruppen wie Kinder, Schwangere u.a.m. sollten verbindlich vorgeschrieben werden. Hierfür sind diese speziellen Gruppen konkret zu definieren.
- Alle freiwillig angereicherten Lebensmittel im Sinne dieser Verordnung sollten mit dem Hinweis versehen werden, dass diese Produkte **kein** Ersatz für eine abwechslungsreiche und vielseitige Ernährung sind.
- Ggf. kann es notwendig sein, Warnhinweise vorzuschreiben.

Kapitel III

Artikel 10 Stoffe, deren Verwendung Beschränkungen unterliegen oder verboten sind

Wir stimmen zu, dass die Sicherheit der (noch konkreter zu definierenden, s.o.) anderen Stoffe sehr umstritten ist und auch ihre Nutzen zumeist unklar sind. Deshalb ist ihre Regulierung dringend notwendig. In der Konsequenz sollte eine Positivliste der anderen Stoffe vor dem Inverkehrbringen erarbeitet werden. Dieser Artikel muss demzufolge entsprechend ergänzt werden.

Kapitel IV

Artikel 17 Überwachung

Der vzbv spricht sich (siehe o.) für ein verpflichtendes Anmeldeverfahren vor dem Inverkehrbringen aus. Deshalb ist in der dritten Zeile folgender Wortlaut notwendig: „...Stoffe enthalten, **sollten** die Mitgliedsstaaten vorschreiben, dass...“

Hierdurch wird die Lebensmittelindustrie verpflichtet darzustellen, dass ihre Produkte sachgerecht angereichert sind.. Außerdem gewährleistet ein solches verpflichtendes Anmeldeverfahren auch ein vorausschauendes und effektives Monitoring.

Artikel 18 Bewertung

Besser wäre es – wie auch im englischen Text – die Überschrift **Evaluation** statt Bewertung zu nehmen. Wir begrüßen sehr, dass eine Evaluation vorgesehen wird und schlagen vor, dass hierbei auch mögliche Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit (public health) berücksichtigt werden sollten.